

*Alles sollte so einfach wie möglich gemacht werden, aber nicht einfacher.
Albert Einstein*

Erste Hilfe-Ausbildung in Kindertagesstätten

Im April 2015 wurde die Erste Hilfe-Ausbildung neu organisiert.

Inhalte

Wenn Kinder durch Unfälle oder Erkrankungen in Not geraten, sind meistens Erwachsene in der Nähe, die gerne helfen wollen. Gleichzeitig sind die Helfer jedoch oft verunsichert und befürchten, dem Kind durch falsches Handeln mehr zu schaden als zu helfen. Darüber hinaus denken viele, dass sich die Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Kindern grundlegend von denen bei Erwachsenen unterscheiden. Tatsächlich liegen die Unterschiede oft nur im Detail; denn die allgemeinen Grundsätze der Ersten Hilfe gelten für jeden Menschen, egal ob jung oder alt.

Hauptanliegen war daher – neben nicht zu bestreitender Sparmaßnahmen – die Fokussierung auf die praktische Vermittlung und die Vernachlässigung der Theorie. Mit dem größeren Praxisanteil soll die Verfügbarkeit der Kenntnisse in Notsituationen erhöht werden.

Tatsächlich war eine Grundausbildung sowohl für Maßnahmen an Erwachsenen wie auch an Kindern bisher nur mit 2 x 16 Unterrichtsstunden möglich. In NRW waren wir etwas besser dran, weil Erzieher*innen die beiden Grundausbildungen zusammenfassen durften zu einer Ausbildung mit 16 Stunden. Insofern profitieren wir etwas weniger von der Verkürzung der Grundausbildung – die jetzt „**Ausbildung**“ heißt – auf einen Tag **mit neun Unterrichtsstunden**.

Die Auffrischung – sie heißt jetzt nicht mehr „Training“, sondern „Fortbildung“ - erfolgt jetzt für beide Sparten alle zwei Jahre, genauer alle 22 bis 26 Monate (sog. Karenzzeit)! Hier können „teilnehmerspezifisch“ bestimmte Probleme und Gefahren vertieft werden.

Vorteil dieser Neuregelung: Wer die Zwei-Jahres-Frist verpasst, muss aber nicht wieder die alte zweitägige Grundausbildung machen, sondern kommt mit einer eintägigen Ausbildung hin. Nachteil, vor allem für den*die Referent*in: In die neun Stunden müssen nun Grundlagenwissen und Auffrischung/Vertiefung, sowohl für Erwachsene wie auch für Kinder hineingepackt werden.

*Wir werden deshalb weiterhin bei unseren gemeinsamen Kursen mit dem ASB jeweils einen Schwerpunkt setzen: Entweder für Teilnehmer*innen, die noch nie oder vor Ewigkeiten einen Kurs gemacht haben und Kurse für Teilnehmer*innen, die regelmäßig an einer Auffrischung / Fortbildung teilgenommen haben.*

In der Theorie braucht eine Kita beides: Mindestens eine*n Ersthelfer*in für Erwachsene („Betriebshelfer*in“) und mindestens eine*n Kindernotfallhelfer*in. Das kann also jetzt in einem eintägigen, neun Unterrichtsstunden umfassenden Kurs erlernt und aufgefrischt werden.



Pro Kindergartengruppe muss also mindestens ein*e Erzieher*in in Erster Hilfe ausgebildet sein. Das Gesetz geht davon aus, dass immer ein*e Ersthelfer*in in der Kita anwesend sein muss. Das bedeutet aber auch, dass auch in eingruppigen Einrichtungen mindestens zwei Ersthelfer_innen aus- und fortgebildet werden müssen.

Auf Grund der zunehmenden Schichtdienste, aber auch wegen Krankheit und Urlaub, ist es - vor allem in eingruppigen Einrichtungen - sicherlich sinnvoll, mehrere Mitarbeiter*innen in Erster Hilfe auszubilden. **Wir empfehlen die Ausbildung aller Mitarbeiter*innen als Ersthelfer*innen und Kindernotfallhelfer*innen**, was allein über die Landesunfallkasse allerdings nicht möglich ist.

Finanzierung

Die bisher übliche Regelung einer zusätzlichen Finanzierung für eingruppige und integrativ arbeitende Gruppen wurde zum 01. Januar 2018 leider aufgehoben. D. h. die Kita braucht zwar mehr als eine*n Ersthelfer*in pro Gruppe, für diese muss sie – wie bei anderen gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen auch – aber selber aufkommen.

Keine Kostenübernahme durch die Unfallkasse NRW (und die bgw) gibt es zudem für Schüler*innen, Praktikant*innen, Student*innen, Auszubildende, Erzieher*innen im Anerkennungsjahr, FSJ'ler-*innen, BuFDin und BuFDinen, Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte oder „sonstige, diesen gleichzusetzende Personen“.



Die Kosten für einen neunstündigen „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ liegen beim ASB Münster z. Zt. bei 31,80 EUR pro Person.

Die **Unfallkasse NRW** als zuständiger Unfallversicherungsträger der Kinder übernimmt für die Mindestanforderung „ein*e Ersthelfer*in pro Kita-Gruppe“ die Kosten. Für den Fall, dass die Frist zur Fortbildung (Auffrischung alle zwei Jahre) nicht eingehalten wird, droht die Unfallkasse, der Kita die Fortbildung nicht mehr zu bezahlen.

Die Berufsgenossenschaft bgw ist aus der Finanzierung der Ersten Hilfe in Kitas ausgestiegen. Die Finanzierung der „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ erfolgt seit 2019 ausschließlich nur noch über die Unfallkasse NRW.

Informationen gibt es auch

- auf der Homepage der Unfallkasse https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Formulare/GS_Anforderung_Kitas_10_18.pdf (auch Gutscheinanforderung)
- bei der Berufsgenossenschaft Gesundheit und Wohlfahrtspflege bgw https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Praevention/Erste-Hilfe/Erste-Hilfe-Kostenuebernahme_node.html

(Stand: Juli 2019)